

1116/AB
vom 24.06.2025 zu 1144/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

 Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.324.409

. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nemeth und weitere Abgeordnete haben am 24. April 2025 unter der **Nr. 1144/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes an mich gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?
- Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?
- Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.

Die Zuständigkeit der jeweiligen Institutionen ergibt sich aus Art. 22a B-VG iVm § 1 IFG. In Bezug auf die im Verwaltungsbereich des BMIMI angesiedelten Institutionen wird auf die folgende Übersicht der Beteiligungen verwiesen:

<https://www.bmimi.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/beteiligung.html>

Dieser Liste sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse zu entnehmen. Zudem enthält diese Aufstellung Verlinkungen zu den jeweiligen Homepages der angeführten Beteiligungen, aus welchen wiederum die jeweiligen Kontaktmöglichkeiten ersichtlich sind.

Es ist weiterhin in Bezug auf den Wirkungsbereich des BMIMI vorgesehen, dass das Servicebüro die zentrale Anlaufstelle für Anfragen darstellen wird. In diesem Zusammenhang darf auf

die unter <https://www.bmimi.gv.at/kontakt.html> dargelegten Kontaktmöglichkeiten verwiesen werden.

Zu Frage 4:

- *Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?*
- Wenn ja, welche?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Ja, in meinem Ressort sind organisatorische Vorkehrungen getroffen worden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß IFG sicherzustellen:

Die Umsetzung der proaktiven Veröffentlichungspflicht obliegt den jeweils zuständigen Fachabteilungen, da diese über die erforderliche inhaltliche Expertise verfügen und somit am besten in der Lage sind, die Veröffentlichungspflichten sachgerecht zu erfüllen. Um diese Prüfung rechtskonform vornehmen zu können, werden bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt und die Mitarbeiter:innen laufend geschult. Ebenso steht eine Rechtsabteilung beratend zur Verfügung. Reaktive Informationsbegehren werden zentral durch das Präsidium in enger Abstimmung mit den betroffenen Fachabteilungen bearbeitet. Durch diese strukturierte Zuständigkeit wird gewährleistet, dass sowohl die fachliche Qualität der veröffentlichten Inhalte als auch die rechtskonforme Bearbeitung von Anfragen sichergestellt sind.

Zu Frage 5:

- *Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?*
- Wie werden die Bürger darüber informiert?*

Bürger:innen haben im Rahmen der reaktiven Informationspflicht nach dem IFG die Möglichkeit, ein Informationsbegehr direkt an mein Ressort zu stellen.

Eingehende Anträge werden in weiterer Folge in bewährter Weise sorgfältig geprüft. Sofern keine Geheimhaltungsgründe im Sinne des § 6 IFG entgegenstehen, werden die angeforderten Informationen übermittelt. Ist eine Herausgabe der Informationen aufgrund der gesetzlich normierten Geheimhaltungsgründe oder sonstiger rechtlicher oder faktischer Hindernisse nicht möglich, steht den Antragsteller:innen der im IFG vorgesehene Rechtsmittelweg offen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum IFG sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) öffentlich zugänglich.

Zu Frage 6:

- *Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?*
- Wenn ja, welche?*

Ja, für die Bediensteten meines Ressorts sind umfassende Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen vorgesehen.

Erste grundlegende Schulungen zur Vermittlung eines übergreifenden Verständnisses der rechtlichen, prozessualen und technischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der

Umsetzung des IFG wurden bereits durchgeführt. Zur vertiefenden Auseinandersetzung mit ressortspezifischen Fragestellungen sind bereits gezielte Workshops geplant.

Ergänzend stehen den Bediensteten Informationen im Intranet zur Verfügung.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 14/J-NR/2024 vom 24.Oktober 2024 meiner Amtsvorgängerin verweisen.

Zu Frage 7:

- *Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?*
 - a. Falls ja, welche?

Das BMIMI verfolgt das Ziel, seinen Mitarbeiter:innen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.09.2025 die rechtskonforme Anwendung des IFG möglichst reibungslos zu ermöglichen. Dazu wurde im Dezember 2024 ein abteilungsübergreifendes Projekt ins Leben gerufen und eine zentrale Arbeitsgruppe eingerichtet. Das Projekt zur Umsetzung des IFG umfasst drei zentrale Bereiche: rechtliche Anpassungen, technologische Entwicklungen und Wissensvermittlung. Für weitere Details darf auf den Projektplan, abrufbar unter <https://www.bmimi.gv.at/recht/informationsfreiheitsgesetz.html> verwiesen werden.

Zu Frage 8:

- *Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?*

In Umsetzung der proaktiven Veröffentlichungspflicht erfolgt eine Erweiterung des elektronischen Akts (ELAK) und die technische Anbindung an das Datenmanagementportal inkl. Datenkatalog. Das BMIMI beteiligt sich an einer vom BKA federführend erarbeiteten SharedService Lösung. Eine erste Kosteneinschätzung wurde meinem Ressort zur Verfügung gestellt, jedoch noch nicht final bestätigt. Seitens des BMIMI werden die anfallenden Kosten in den Jahren 2025 und 2026 auf EUR 32.000,00 geschätzt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

